

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1906

259 (31.7.1906) Badischer Landtag. Erste Kammer. 36. öffentliche Sitzung

Karlsruher Zeitung.

N. 259.

Dienstag, 31. Juli

1906.

Badischer Landtag.

Erste Kammer.

36. öffentliche Sitzung

am Mittwoch den 25. Juli 1906.

Unter dem Vorsitz des Durchlauchtigsten Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Einläufe.
2. Beratung des zweiten Nachtrags zum Spezialbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts (Sauptabt. III) für die Jahre 1906 und 1907; Titel IX Kultus und Titel X Ausgabe und Titel III der Einnahme, Unterrichtsweisen II, J. Volksschulwesen; Berichterstatter: Dr. Freiherr von La Roche.
3. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Berzteordnung); Berichterstatter: Geheimer Hofrat Dr. Rümelin.
4. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung, den Gesetzentwurf die Vereinigung der Gemeinden Weierheim, Müppurr und Hinteim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend; Berichterstatter: Graf von Helldorf.

Am Regierungstisch: Staatsminister und Minister der Justiz, des Kultus und Unterrichts Dr. Freiherr von Dusch, Geh. Rat Wecherer; später Minister des Innern Dr. Schenkel und die Geh. Oberregierungsräte Dr. Glockner und Weingärtner.

Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 10 Uhr.

Neue Einläufe lagen nicht vor.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung erhält das Wort

Freiherr von La Roche: Der Ihnen heute zur Beratung vorliegende zweite Nachtrag aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts enthält lediglich Positionen, welche früher schon hier zur Besprechung kamen, u. zwar unter Titel IX, Kultus, einen Betrag von 50 000 M., welche gewissermaßen als Ersatz gegeben werden sollen, nach einer Vereinbarung, die in der

Zweiten Kammer stattgefunden hat, für die beiden Summen, welche bei den Fonds in Freiburg und St. Peter gestrichen worden sind. Ich darf hinweisen auf den gedruckten Kommissionsbericht, welcher über Kultus erstattet worden ist. Dort ist der Ansicht Ausdruck verliehen worden, daß, wenn die Anforderung an dieses Hohe Haus käme, sie hier Zustimmung finden würde.

Der Antrag Ihrer Kommission geht daher auf Genehmigung dieser Position von 50 000 M.

Ferner finden sich unter Titel X, Unterrichtsweisen, eine ganze Reihe einzelner Posten. Dieselben haben ihre Erklärung in der Umgestaltung, welche das Elementarunterrichtsgesetz durch die Novelle erfahren hat; es sind lediglich die früheren Positionen, die nun eine Erhöhung erfahren mußten, und die nun die Gestalt angenommen haben, wie sie aus der Druckvorlage zu ersehen ist.

Auch hier geht der Antrag der Kommission auf Genehmigung.

Ihre Budgetkommission beantragt somit, dieses Nachtragsbudget in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer zu genehmigen und zweitens darüber in abgefürzter Form zu beraten.

Der Antrag wird ohne Diskussion einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals (Berzteordnung), erhält das Wort der Berichterstatter

Geh. Hofrat Dr. Rümelin: Ich muß zuerst bitten, einen Druckfehler zu korrigieren, der sich in dem Abdruck des Gesetzes, wie sich dasselbe nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer gestaltet hat, eingeschlichen hat. In § 62 dieses Gesetzes ist: „§ 6 Absatz 2 zitiert“. Dieses Zitat ist deshalb unrichtig, weil in § 6 der ursprüngliche Absatz 2, der gemeint war, gestrichen ist, in den Beratungen des anderen Hohen Hauses. Auf den jetzigen — Absatz 2, früher 3 — paßt diese Verweisung nicht. In dem von dem Herrn Präsidenten der Zweiten Kammer und den Sekretären unterzeichneten Exemplar, das uns zugegangen ist, ist dieser Fehler berichtigt, dagegen nicht in

dem Abdruck. Ich bitte also, das zu korrigieren, und wenn die Kommission den Antrag stellt, das Gesetz in der Fassung anzunehmen, welches daselbe durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer erhalten hat, ist das unter Korrektur dieses Druckfehlers zu verstehen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat das Hohe Haus schon in der vorigen Session beschäftigt. Damals ist das Gesetz zuerst der Ersten Kammer vorgelegt worden; es haben sehr eingehende Kommissionsberatungen und auch verschiedene Änderungen des Gesetzes stattgefunden und das Gesetz ist dann schließlich von diesem Hohen Hause einstimmig angenommen worden. Ich darf wohl annehmen, daß die Tendenz des Hohen Hauses auch jetzt noch auf Annahme dieses Gesetzes gerichtet ist, wenn auch zahlreiche Mitglieder jetzt anwesend sind, die an den früheren Beratungen nicht teilgenommen haben. In der Kommission war jedenfalls die Anschauung vorhanden, daß großer Wert auf das Zustandekommen dieses Gesetzes gelegt werde, und diese Tendenz hat die Beratungen der Kommission beherrscht. Wir mußten uns sagen, daß, wenn bei der vorgeschrittenen Session das Gesetz mit irgend welchen Abänderungen an die Hohe Zweite Kammer zurückgegeben wird, wird vielleicht das Zustandekommen dieses Gesetzes fraglich werden, wird, wie es in der vorigen Session auch nicht zum Abschluß gekommen ist. Deshalb war die Frage, die sich die Kommission in erster Linie vorlegen mußte, die, ob wir das Gesetz in der Fassung, welche es in der Zweiten Kammer erhalten hat, ohne weiteres annehmen können. Die Kommission war allerdings mit verschiedenen Änderungen, welche die Zweite Kammer beschlossen hat, nicht vollständig einverstanden, aber sie glaubte doch keine so große Bedenken gegen diese Änderung vorbringen zu müssen, daß es deshalb notwendig erschienen wäre, das Gesetz zurückzuverweisen an die Zweite Kammer, u. damit das ganze Gesetz zu gefährden. Wir sind zu dem Resultat gekommen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzes eben in der Fassung der Zweiten Kammer zu empfehlen, obgleich wir mit einigen, allerdings nicht sehr wichtigen Abänderungen, die getroffen worden sind, nicht vollständig einverstanden waren. Da das Gesetz schon früher in diesem Hohen Hause behandelt worden ist, so glaubten wir, in dem Bericht auf den früheren Bericht verweisen zu können. Ich glaube, daß ich mich bei meinen Ausführungen, mit Rücksicht auf die frühere Behandlung, kurz fassen kann, wenn ich einiges Wenige über die Grundtendenzen und den Hauptinhalt des Gesetzes vorbringe.

Was zunächst die Tendenz des Gesetzes betrifft, so geht dieselbe aus dem ersten Abschnitt unseres früheren Kommissionsberichts deutlich hervor und ich darf mir vielleicht erlauben, denselben vorzulesen, weil ich mich in eigener Ausführung kaum kürzer fassen könnte: „Seit Anfang des vorigen Jahrhunderts sind in Baden Gesetzgebung und Vereinstätigkeit der Ärzte um eine Organisation des ärztlichen Standes bemüht. Verschiedenartig sind die Tendenzen, die der Entwicklung auf diesem Gebiete zugrunde liegen, mannigfaltig die Ziele, die erstrebt werden. Die Pflege der Kollegialität im Vereinsleben dehnt sich auf den Austausch der im Beruf gemachten Erfahrungen, auf wissenschaftlichen Verkehr und denselben dienende Einrichtungen aus. Das gesteigerte Gefühl der Kollegialität führt zur Unterstützung von hilfsbedürftigen Ärzten und Hinterbliebenen auf Grund entsprechender Organisationen. Daneben empfinden die Ärzte das Bedürfnis, durch selbstgeübte Disziplin in Form von Ehrengerichten das Niveau der Berufs- und Standespflichten hoch zu halten und für Erfüllung derselben Sorge zu tragen. In dem Bestreben, die Kenntnisse und Erfahrungen der Ärzte für die allgemeine Ge-

undheitspflege zu verwerten, begegnen sich die Wünsche der Regierung und das berechtigste Selbstgefühl der Ärzte, die zugleich auch verlangen, in den die Interessen des ärztlichen Standes berührenden Angelegenheiten gehört zu werden.“

Diesen Tendenzen kommt das vorliegende Gesetz dadurch entgegen, daß Organe für die Ärzteschaft geschaffen werden, welche eine erweiterte Machtbefugnis gegenüber dem bis jetzt bestehenden ärztlichen Ausschuss haben sollen. Es wird eine Ärztekammer eingerichtet, welche ihren Sitz in Karlsruhe hat, und in der Weise zusammengesetzt ist, daß je 50 Ärzte ein Mitglied in die Kammer wählen; dann werden 4 Ehrengerichte und ein Ehrengerichtshof geschaffen. Die Ehrengerichte sollen in Konstanz, Freiburg, Mannheim und Karlsruhe ihren Sitz haben; der Ehrengerichtshof hat seinen Sitz in Karlsruhe. Die Ehrengerichte sind aus vier ärztlichen und einem juristischen Mitglied, der Ehrengerichtshof aus sechs ärztlichen Mitgliedern und einem rechtsverständigen Mitglied zusammengesetzt. Die Strafgewalt der Ehrengerichte ist erheblich erhöht gegenüber der Stellung, die früher dem ärztlichen Ausschuss, der als Ehrengericht funktionierte, zukam. Es kann auf Verwarnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 2000 M., Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts erkannt werden; außerdem kann vor dem Ehrengerichte ein Vermittlungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Ärzten und zwischen einem Arzte und anderen Personen stattfinden. Das sind die positiven Bestimmungen über die Organisation.

Die Aufgabe der Ärztekammer wird in § 2 dahin definiert, daß die Ärztekammer berufen ist, die gesamten Interessen des ärztlichen Standes im Großherzogtum zu vertreten. Zu diesem Zweck hat sie sich mit allen Fragen und Angelegenheiten zu befassen, welche den ärztlichen Beruf, sowie die Wahrung und Vertretung der ärztlichen Standesinteressen betreffen. Auf die Formulierung dieses Paragraphen werde ich später noch einmal zurückzukommen haben.

Den Arbeiten der früheren Kommission dieses Hohen Hauses und den Plenarbeschlüssen ist die Ehrung zuteil geworden, daß der neue Entwurf, welchen die Großh. Regierung in dieser Session, und zwar diesmal zunächst der Zweiten Kammer vorgelegt hat, abgesehen von ganz untergeordneten Abweichungen, wörtlich mit unserer Fassung, die das Hohe Haus sanctioniert hat, übereinstimmt. Nur in zwei wesentlichen Punkten weicht die jetzige Regierungsvorlage von den früheren Beschlüssen ab. Einmal in der Richtung, daß zwei Paragraphen die §§ 20 und 21, gestrichen sind. Nach §§ 20 und 21 des früheren Entwurfs konnte die Ärztekammer verlangen, daß die Verträge, die zwischen den Ärzten und den Organen der sozialen Versicherung geschlossen werden, der Ärztekammer vorgelegt werden, um dann einer Vertragskommission zur Begutachtung und Prüfung überwiesen zu werden. Die Großh. Regierung hat diese Bestimmung in den Entwurf nicht aufgenommen, hauptsächlich deshalb, weil, seitdem sich die Verhältnisse von Kassen und Ärzten so erfreulicher Weise gestaltet haben, eine derartige Bestimmung nicht mehr als erforderlich erschien. Ihre Kommission glaubte sich mit dieser Änderung um so mehr einverstanden erklären zu sollen, als sie früher schon Bedenken gegen diese Bestimmungen geäußert hatte. Es hat namentlich in der früheren Kommission ein Mitglied, das schon damals diese Vorschriften gestrichen zu haben wünschte, betont, daß der Vertragskommission jedes Machtmittel fehle, wenn die Beteiligten sich ihrem Ausspruch nicht fügen. Dann weicht der neue Entwurf in einem anderen Punkte sehr erheblich

von dem früheren ab. Durch eine Ergänzungsbestimmung ist der Entwurf auch auf den Stand der Tierärzte, Zahnärzte und Apotheker ausgedehnt worden. Es soll eine Tierärzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammer geschaffen werden, die nach Analogie der Ärztekammer zu behandeln ist. Dann sind in § 66 des Entwurfs Bestimmungen über das Hilfspersonal im Gesundheitswesen getroffen worden. In diesen § 66 haben sich nun eingehende prinzipielle Erörterungen in der Hohen Zweiten Kammer angeschlossen, und ich muß auf diese Streitfrage etwas genauer eingehen. Es wird in § 66 bestimmt, daß diesem Hilfspersonal im Gesundheitswesen vom Ministerium des Innern Vorschriften gemacht werden, und ebenso vom Bezirksamt und daß bei Uebertretung dieser Vorschriften Strafen verhängt werden können. Es ist in dem anderen Hohen Hause die Ansicht vertreten worden, daß derartige Vorschriften nicht zulässig seien, weil sie mit den Vorschriften der Gewerbeordnung im Widerspruch stehen. Die Gewerbeordnung schreibt in § 1 vor: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet“, und es wurde behauptet: dieses Hilfspersonal untersteht der Gewerbeordnung, und es können deshalb derartige Vorschriften nicht wirksam für dasselbe erlassen werden. Ihre Kommission teilt diese rechtlichen Bedenken nicht; sie sind in dem anderen Hohen Hause allerdings nicht für das ganze Hilfspersonal aufgestellt worden. Es ist dort zwischen höheren und niederen Heilgehilfen, wenn man so sagen kann, unterschieden worden; für Heildiener, Bader und derartige Leute, soll allerdings diese Vorschrift zulässig sein, nach den Vorschriften der Gewerbeordnung dagegen für die gewöhnlichen Krankenpfleger nicht. In § 6 der Gewerbeordnung ist gesagt, daß auf die Ausübung der Heilkunde das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung findet, als dasselbe ausdrücklich Bestimmungen darüber enthält. Zu den die Heilkunde ausübenden Personen wurden in dem anderen Hohen Hause die höheren Heildiener, dagegen nicht die Krankenpfleger gerechnet. Ich für meine Person und die Kommission für Justiz und Verwaltung hat sich dieser Auffassung angeschlossen, halte das auch für richtig. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß diese Unterscheidung zwischen höheren und niederen Heilgehilfen nicht richtig ist, daß es gar keinen Anstand hat, daß es eigentlich notwendig ist, auch die Krankenpfleger zu denjenigen Personen zu rechnen, welche die Ausübung der Heilkunde betreiben und daß deshalb also die Krankenpfleger ganz ebenso von der Gewerbeordnung ausgeschlossen sind, wie die sogenannten höheren Heildiener. Man wird meines Erachtens sagen können, die Heilkunde übt derjenige aus, der eine besondere Kunde im Heilen und in der Behandlung der Kranken hat, und bei dem Niveau der Krankenpflege, bei der heutigen Ausbildung, die von den Krankenpflegern und Pflegerinnen gefordert wird, scheint mir gar kein Zweifel darüber obwalten zu können, daß auch die Krankenpfleger eine große Summe von Kenntnissen und Geschicklichkeiten haben müssen, die nicht jeder vernünftige Mensch ohne weiteres hat, daß also auch die Krankenpfleger eine Heilkunde ausüben, und daß deshalb für sie auch derartige Bestimmungen getroffen werden, wie für die höheren Heildiener. Der Krankenpfleger hat den Kranken zu beobachten, er muß insbesondere beurteilen können, wann er sich an den Arzt wenden, denselben herbeirufen muß, er muß verschiedene Manipulationen am Kranken vornehmen können, die gelernt sein müssen, er muß beispielsweise eine Arterienblutung von einer gewöhnlichen Blutung unterscheiden können und derartige Dinge. Mir persönlich ist speziell ein Dienst einer Krankenpflegerin in dauernder Erinnerung geblieben, zu dem

auch eine besondere Kenntnis gehört hat. Bei der schweren Krankheit eines Angehörigen wurden die Familienmitglieder nachts zusammengerufen mit der Mitteilung, daß das Ende des Patienten bevorstehe. Auch zu einer derartigen Beurteilung sind besondere Kenntnisse erforderlich, und das wird einem Krankenpfleger oder einer Krankenpflegerin verhältnismäßig häufig vorkommen.

Wenn ich die Ausführungen des Herrn Ministers im anderen Hohen Hause richtig verstanden habe so scheint er auch diese Auffassung zu teilen, obgleich er sich in seinem Kommentar zur Gewerbeordnung früher anders ausgesprochen hat. Es tritt das aber nicht so deutlich hervor, daß ich darüber eine feste Behauptung aufstellen möchte; jedenfalls steht die Kommission auf dem Boden, daß für die Krankenpfleger ohne weiteres derartige Bestimmungen getroffen werden können. Der Standpunkt, den die Gr. Regierung in erster Linie vertreten hat, daß, wenn auch die Krankenpfleger der Gewerbeordnung unterstehen, doch jedenfalls über die Ausübung ihres Dienstes Bestimmungen gegeben werden können, daß das durch den § 1 gewiß nicht ausgeschlossen sei, käme in zweiter Linie hinzu, und die Kommission könnte sich auch damit einverstanden erklären.

In dem anderen Hohen Hause sind nun noch eine Anzahl weiterer Änderungen an dem Gesetzentwurf vorgenommen worden, die sich teilweise auch nur auf die Formulierung des Gesetzes beziehen. Ich werde auf die besonders wichtigen nachher bei der Spezialdiskussion noch zurückkommen. Nur auf einen besonders wichtigen Punkt möchte ich in der Generaldiskussion noch eingehen:

Nach der Vorlage in der früheren Session und nach der jetzigen Vorlage besteht der Ehrengerichtshof aus sechs Ärzten und einem Juristen. Die Kommission in der Hohen Zweiten Kammer, die in der früheren Landtagsession eingesetzt war, hat eine Zusammenfassung des Ehrengerichtshofs aus drei Juristen und vier Ärzten beschlossen, was eben deshalb von besonderer Bedeutung ist, weil nach einer anderen Vorschrift des Entwurfs, die auch jetzt stehen geblieben ist, zu einer Beurteilung vor dem Ehrengerichtshof eine Majorität von fünf Mitgliedern erforderlich ist, so daß nach diesem Beschlusse eine Beurteilung durch die Ärzte allein nicht möglich ist. Dieser Vorschlag, drei Juristen und vier Ärzte in den Ehrengerichtshof zu nehmen, ist auch jetzt in der Hohen Zweiten Kammer wieder aufgenommen worden. Es sind mehrere Redner mit großer Lebhaftigkeit dafür eingetreten, u. das Resultat der Verhandlung war das, daß man sich dahin geeinigt hat, daß fünf Ärzte und zwei Juristen den Ehrengerichtshof bilden sollten. Von den zwei Juristen sollte einer ein Verwaltungsbeamter, der andere Mitglied eines Gerichtshofs sein. Ihre Kommission hat demgegenüber nichts Erhebliches einzuwenden, obgleich sie auch einen Juristen als genügend angesehen hätte. Sie drückt aber ihre Befriedigung darüber aus, daß der Vorschlag, drei Juristen und vier Ärzte in den Ehrengerichtshof zu nehmen, nicht zum endgültigen Beschluß erhoben worden ist. Es ist dagegen, daß die Ärzte eine Majorität im Ehrengerichtshof bilden können, Bezug genommen worden darauf, daß in Sachsen einige anfechtende Urteile der ärztlichen Ehrengerichte ergangen seien. Es ist dagegen von Seiten der Regierung mit Recht eingewendet worden, daß die bisherige Rechtsprechung in Baden, die durch die Ärzte ausgeübt wurde, durchaus keiner Beanstandung unterliege, und diese einzelnen Urteile sind meines Erachtens auch nicht so schwerwiegend, daß man daraus allein schon ein ungünstiges Urteil über die Rechtsprechung der Ärzte ableiten könnte. Teilweise kann man nach den Mitteilungen, die vorliegen, mit Sicher-

heit über diese Entscheidungen kein Urteil fällen. Es ist beispielsweise angeführt worden, ein Arzt sei deswegen vom Ehrengericht bestraft worden, weil er in einem Naturheilverein einen Vortrag gehalten habe. Man müßte, um darüber abfällig urteilen zu können, mindestens wissen, wie der Naturheilverein beschaffen war. Daß es Vereine gibt, in denen ein Arzt nicht angemessenerweise einen Vortrag halten kann, wird nicht in Abrede zu stellen sein. Es ist dann noch ein Schreiben eines Arztes, das in irgend einer ärztlichen Zeitschrift erschienen ist, mitgeteilt worden. Der betreffende Arzt führte aus, die Ärzte seien nicht dazu da, Krankheiten zu verhindern, da sie gerade aus den Krankheiten ihre Einnahmen beziehen; es sei wünschenswert, daß viele Krankheiten vorkommen, sonst haben die Ärzte nichts zu tun. Ich will den Brief nicht verteidigen, aber man kann aus solchen Einzelheiten nichts gegen den ganzen Stand der Ärzte ableiten. Die Ärzte selbst haben in sehr energischer Weise gegen eine derartige Bestimmung, daß drei Juristen in den Ehrengerichtshof aufgenommen werden sollen, protestiert, und zwar mit Recht; denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in einer derartigen Bestimmung ein starkes Mißtrauensvotum gegen die Ärzte liegen würde. Wenn man den Ärzten nicht zutraut, daß sie dieser Aufgabe einigermaßen gewachsen sind, dann mache man das ganze Gesetz lieber gar nicht, als daß man ihnen durch zahlreiche Juristen, die man in den Ehrengerichtshof aufnimmt, derartige Fesseln auferlegt. Nach meiner Ansicht hätte das Gesetz fallen müssen — ich hätte wenigstens dagegen gestimmt —, wenn diese Bestimmung in den Entwurf aufgenommen worden wäre.

Ich mache zum Schlusse noch darauf aufmerksam, daß im übrigen das Gesetz über die Tätigkeit der Ärztekammer und über die Tätigkeit des Ehrengerichtshofs nichts weiter bestimmt, daß insbesondere ausdrücklich gesagt ist, daß der Ehrengerichtshof eben nur nach seiner Ueberzeugung, nicht nach irgend welchen Vorschriften zu urteilen hat. Das Gesetz stellt sich auf den Boden, daß es den Ärzten eben nur die Mittel an die Hand gibt, durch die Ehrengerichte für ihre Interessen zu sorgen, um die Schwierigkeiten, mit denen sie in mancher Richtung zu kämpfen haben, zu überwinden. Und wenn man sich mit dem Gesetz auf diesen Standpunkt stellt, so ist selbstverständlich notwendig, daß das ganze Gesetz im Einverständnis mit den Ärzten erlassen wird, daß auch der Gesetzgeber den Ärzten einigermassen Vertrauen entgegenbringt. Das ist ein weiterer Grund, weshalb man eben diese Zusammensetzung des Ehrengerichtshofs mit vier Ärzten und drei Juristen nicht verteidigen kann.

Es scheinen mir das die wichtigsten Gesichtspunkte zu sein, die bei diesem Gesetzentwurf in Betracht kommen und ich möchte deshalb meine Erörterung in der Generaldiskussion zunächst schließen.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der Fassung, den er durch die Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer erhalten hat, ihre Zustimmung geben.

Minister Dr. Schenk: Wie der Herr Berichterstatter soeben hervorgehoben hat, ist ein Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der Ärzte schon vor zwei Jahren diesem Hohen Hause vorgelegen. Es ist dieser Gesetzentwurf damals einer gründlichen Durcharbeitung unterworfen worden, und alsdann an die Hohe Zweite Kammer gelangt. Dort ist aber das Gesetz liegen geblieben; eine Beratung im Plenum hat vor 2 Jahren in der Zweiten Kammer darüber nicht stattgefunden.

Nunmehr wird von der Großh. Regierung dem Landtag von neuem ein solches Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Ärzte vorgelegt; aber es ist diesmal gegenüber der Vorlage vom Jahre 1904 in einigen Beziehungen geändert; einerseits ist sie erweitert worden, indem nach der jetzigen Vorlage nicht bloß die Rechtsverhältnisse der Ärzte, sondern auch gleichzeitig die des übrigen Heilpersonals geregelt werden sollen; sowohl des akademisch gebildeten Heilpersonals, der Apotheker, der Tierärzte und der Zahnärzte, als auch des unteren Sanitätspersonals, insbesondere der Krankenpfleger; andererseits ist sie auch wieder verkürzt worden, indem eine Anzahl von Bestimmungen, die früher einer Anfechtung unterworfen worden waren, gestrichen wurden, namentlich die Bestimmungen über die „Vertragskommissionen“, welche die Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen einerseits und den Ärzten andererseits zu schlichten hatten. Durch diese Erweiterungen und Verkürzungen ist wohl das Gesetz für den Landtag kunsfähig geworden, und es hat daher auch die Zweite Kammer, an die nunmehr das Gesetz gelangt ist, und deren Kommission das vorige Mal mancherlei Bedenken an der Vorlage gefunden hatte, das Gesetz angenommen, und zwar mit einer Anzahl von Änderungen, die meiner Ansicht nach von keiner sehr großen Bedeutung sind; sie enthalten zum Teil Verbesserungen, zum Teil sind sie jedenfalls derart, daß man die Bedenken, die sie hervorrufen, immerhin überwinden kann.

Die Hohe Erste Kammer hat sich meiner Ansicht nach um die nach der Vorlage erstrebte Regelung der Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals besondere Verdienste erworben. Einmal schon vor zwei Jahren, indem damals die Erste Kammer die Vorlage einer gründlichen, in alle wesentlichen Punkte eindringenden Durcharbeitung unterworfen und eine Anzahl von Änderungen, die im wesentlichen sich als Verbesserungen darstellen, vorgenommen hat, indem sie auch schon damals auf die Punkte aufmerksam gemacht hat, die vielleicht besser aus dem Gesetze auscheiden und die nunmehr auch ausgeschlossen worden sind. Aber auch jetzt wieder hat sich die Erste Kammer, als diese Vorlage nach Durchberatung in dem anderen Hause an sie gelangt ist, ein neues Verdienst um das Zustandekommen dieser Gesetzgebung erworben; Ihre Kommission hat die Bedenken, die sich immerhin gegen einige Beschlüsse der Zweiten Kammer erheben lassen, zurücktreten lassen, indem sie sich mit einer gewissen Selbstüberwindung sagte: wir wollen ungeachtet mancher Bedenken in diesem kritischen letzten Stadium der Verhandlungen das Gesetz nicht wieder mit Änderungen an das andere Hohe Haus zurückgehen lassen und dadurch das Schicksal eines immerhin nicht unwichtigen Gesetzes ins Ungeheure setzen.

Ich danke Ihrer Kommission, namentlich auch dem Herrn Berichterstatter, für die den Gegenstand erschöpfende und für die rasche Behandlung des Entwurfs, namentlich auch dafür, daß er die Selbstüberwindung gehabt hat, welche ein Zurückgehen der Vorlage an das andere Hohe Haus nunmehr ausschließt. Ich hoffe, daß wenn dieses neue Gesetz nunmehr mit Zustimmung der beiden Kammern und der Großherzoglichen Regierung in Kraft treten wird, damit eine neue Rechtsgrundlage geschaffen wird, auf der die ja jetzt schon vorhandene Berufsständigkeit unseres Arztestandes und des übrigen Heilpersonals nicht bloß erhalten, sondern auch gekräftigt wird.

Die Generaldiskussion wird hierauf geschlossen und in die Spezialdiskussion eingetreten.

Zu § 2 erhält das Wort

Geh. Hofrat Dr. Rümelin: Die Selbstüberwindung, von der der Herr Minister gesprochen hat, war für uns

oder wenigstens für mich am meisten notwendig bei dem § 2, wo die Hohe zweite Kammer die Fassung, die wir nach reiflicher Ueberlegung beschlossen hatten, abgeändert und den ursprünglichen Regierungsentwurf wiederhergestellt hat. So weit kann ich nun allerdings aber die Selbstüberwindung nicht treiben, daß ich nun darauf verzichte, noch einmal kurz auszuführen, daß ich glaube, daß wir mit dieser Formulierung im Recht waren und auch noch im Recht sind. Die frühere Formulierung, die die Erste Kammer beschlossen hatte, und die dann der Regierungsentwurf angenommen hat, lautete dahin: „die Ärztekammer ist ferner berufen, bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.“ Anstelle dieser Fassung hat die Kommission der Zweiten Kammer und dann die Zweite Kammer die ursprüngliche Regierungsfassung wieder eingesetzt: „zu diesem Zwecke hat sie sich mit allen Fragen und Angelegenheiten, die die Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, zu befassen.“ Der Unterschied zwischen diesen beiden Fassungen besteht darin, daß die Fassung 2 eine Verpflichtung der Ärztekammer ausspricht, daß sie sich mit allen Fragen und Angelegenheiten, welche das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, zu befassen hat. Diese Aufgabe schien uns nun eine so weitgehende zu sein, daß es schlechterdings unmöglich ist, daß die Ärztekammer dieser Verpflichtung nachkommt, zumal da in dem anderen Hohen Hause durch den Herrn Berichterstatter dieser öffentlichen Gesundheitspflege, noch eine außerordentlich weite Ausdehnung gegeben worden ist, daß nämlich außer dem, was man gewöhnlich unter öffentlicher Gesundheitspflege versteht, namentlich die Bekämpfung von Epidemien, auch noch die Hausarbeit, die Wohnungsfrage, die Kinderarbeit usw. zu diesen Aufgaben der Ärztekammer gerechnet werden. Wenn man die Ärztekammer verpflichten will, sich mit allen diesen Fragen zu beschäftigen, so ist ihr damit eine Verpflichtung auferlegt, die sie nicht erfüllen kann.

Man muß bedenken, daß die Ärztekammer aus Ärzten zusammengesetzt ist, die sonst noch ihren Beruf zu erfüllen haben, die nur vorübergehend nach Karlsruhe kommen, die durch die Sehnsucht nach dem heimischen Herd — wie das ja auch den Mitgliedern dieses Hohen Hauses bekannt ist — in eine gewisse Unruhe und Ungebuld versetzt, eine Unruhe und Ungebuld, die ab und zu noch durch die besonderen Temperaturverhältnisse der Hauptstadt und Residenzstadt Karlsruhe gesteigert wird. Die Tendenz, bald wieder nach Hause zu kommen, ist zweifellos bei derartigen Versammlungen vorhanden. Merkwürdigerweise scheint sich diese Tendenz immer nur bei den Zuhörern, niemals bei den Rednern bemerklich zu machen. Also, daß eine so zusammengesetzte Ärztekammer sich mit all diesen Fragen beschäftigt, das ist schlechterdings undenkbar, und aus diesem Grunde hat die Kommission in der früheren Session die Formulierung beschlossen: „sie ist ferner berufen, bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken.“ Wenn dagegen nun in dem Bericht der Zweiten Kammer gesagt wird, daß die Ärzte auf diesem Gebiet besondere Erfahrungen haben, so wird das natürlich von uns nicht bestritten, und wenn dann weiter gesagt wird, deshalb solle den Ärzten eine Initiative in dieser Richtung zugewiesen werden, so wird damit ein ganz neuer Gegensatz heringebracht, der mit dem Gegensatz der Formulierung nichts zu tun hat. Wenn die Erste Kammer gesagt hat: „sie ist berufen, bei der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuwirken“, so ist damit als selbstverständlich gegeben, daß sie aus eigener Initiative tätig sein kann; und wenn in dem folgenden Absatz gesagt ist, daß sie das Recht hat, Anträge und Vorstellungen an die Staatsbehörde zu richten, so ist selbstverständlich, daß sie aus eigener Initiative tätig sein

kann. Also diese Initiative berührt den Gegensatz der Fassungen nicht. Der Gegensatz beruht darauf, daß wir nicht eine so weitgehende Verpflichtung statuieren wollten, weil sie doch nicht erfüllt werden kann. Wenn in der künftigen Ärztekammer nach der Behandlung irgend einer Frage ein Mitglied auftritt und von einem langen Bogen eine Zusammenstellung von zahlreichen Fragen, die in das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege fallen und die behandelt werden sollen, verliest, so wird die Ärztekammer darauf nicht beschließen, Wochen oder Monate zusammen zu bleiben, sondern wahrscheinlich darüber zur Tagesordnung übergehen. Also dieser Imperativ, der hier ausgesprochen wird, ist bedeutungslos, weil er nicht erfüllt werden kann und deshalb können wir auch unsere Zustimmung dazu geben, daß die Fassung, wie sie von der Zweiten Kammer vorgeschlagen wird, beschlossen wird.

Fürchten Sie nicht, daß ich Ihnen sämtliche Formulierungsfragen, die in dem Berichte niedergelegt sind, im einzelnen vortrage. Ich kann nicht annehmen, daß diesen rein juristischen Dingen ein solches Interesse entgegengebracht wird; es genügt wohl, daß wir an einzelnen Stellen im Bericht ausgeführt haben, daß wir mit der juristisch-technischen Fassung nicht ganz oder gar nicht einverstanden sind. Ich will nur in dieser Richtung den einen Punkt hervorheben, daß die Kommission der Ersten Kammer und die der Zweiten Kammer in diesen Dingen häufig nicht übereinstimmen, das hat wohl darin seinen Grund, daß bei uns der Regierungsentwurf an die Kommission für Justiz und Verwaltung verwiesen wurde, in dem anderen Hohen Hause an eine besondere Kommission, und daß deshalb bei uns die Juristen im Vordergrund standen. Wir haben es deshalb vielleicht hier auch mit dem sonst auf juristischem Gebiet häufig auftretendem Gegensatz der spezifisch juristischen Auffassung oder juristischen Bedanterie zu der natürlichen Auffassung zu tun. Die anwesenden Herren Juristen erinnern sich vielleicht, wie häufig im römischen Recht die Worte *naturalis* und *civilis* einander entgegen treten. Auch auf dem Gebiete der Heilkunde haben wir im Gegensatz zur Schulmedizin das Naturheilverfahren und um einen ähnlichen Gegensatz wird es sich bei dieser juristischen Formulierung auch handeln. Ich kann nun die juristische Brille, durch die ich die Sachen anzusehen gewöhnt bin, und die ich annähernd ebensolang auf der Nase trage, wie meine wirkliche Brille, nicht ohne weiteres ablegen, und ich bin deshalb immer noch ganz von der Ueberzeugung durchdrungen, daß wir bei diesen Formulierungsfragen, mit unseren Beanstandungen im Recht sind. Aber diese Frage scheint mir, wie gesagt, lange nicht so wichtig zu sein, daß in dieser Richtung eine Aenderung gesucht werden sollte, wobei, wie ich bemerke, das Zustandekommen des Gesetzes gefährdet wäre.

Zu § 3 der Berichterstatter.

Geh. Hofrat Dr. Rümelin: Gestatten Sie mir nur die kurze Bemerkung, daß wenn in § 3 gesagt ist:

Die Mitglieder der Ärztekammer und deren Erfahrmänner werden von den wahlberechtigten Ärzten des Landes gewählt.“

Ihre Kommission, wie das auch im anderen Hohen Hause sowohl durch die Großh. Regierung, wie die anderen Herren Redner festgestellt wurde, es als selbstverständlich betrachtet, daß nicht bloß die Ärzte, sondern auch die Ärztinnen wahlberechtigt sind, aktiv und passiv wahlberechtigt sind, daß überhaupt das ganze Gesetz auf Ärztinnen ebenso Anwendung findet, wie auf Ärzte. Man hat allerdings die Frage aufwerfen können, und sie ist auch im anderen Hohen Hause aufgeworfen

worden, ob man im Gesetz die Ärztinnen überall besonders nennen soll. Es scheint mir, nachdem sich alle gesetzgeberischen Faktoren in diesem Sinne geäußert haben, kein Bedürfnis in dieser Richtung vorhanden zu sein, und für die Bestrebungen der Frauenemanzipation ist es ja vielleicht auch das Vorteilhafteste, wenn man die Frauen nicht besonders aufführt, sondern wenn im Zweifel immer angenommen wird, daß das, was für die Männer gesagt ist, in gleicher Weise für die Frauen gilt.

Zu § 20 der Berichterfasser

Geh. Hofrat Dr. Rümelin: Hier habe ich noch zu einer Aenderung, welche die Hohe Zweite Kammer beschlossen hat, etwas zu bemerken: Der Abs. 2 lautete:

„Die Berufs- und Standespflichten der Ärzte werden in einer vom Ministerium des Innern nach Anhörung der Ärztekammer zu erlassenden Standesordnung zusammengestellt.“

Darüber, ob eine solche Standesordnung erlassen werden soll auf dem Wege der Gesetzgebung, durch das Ministerium oder durch die Ärztekammer, ist in dem anderen Hohen Hause viel gesprochen worden, und es ist da auch ein Beschluß in der Kommission gefaßt worden dahin, daß die Ärztekammer eine solche Standesordnung nicht soll erlassen können. Es schien uns wichtig zu sein, bei dieser Gelegenheit hervorzuheben, daß, wenn dieser Abs. 2 gestrichen wird, damit im Gesetz nichts weiteres ist, als daß diese Verpflichtung des Ministeriums, die man wohl in den § 2 Abs. 2 hineinlegen kann, gestrichen ist. Sonst ist darüber, wer eine Standesordnung erlassen kann, schlechterdings nichts gesagt. Und dieser Beschluß der Kommission der Zweiten Kammer ist hier lediglich eine Meinungsäußerung, welcher eine rechtliche Bedeutung nicht zukommt. Die Kommission glaubte, sich darauf beschränken zu sollen, in ihrem Bericht zu sagen, daß in dieser Richtung eben nichts bestimmt ist, und namentlich die Frage, die berührt wurde, ob das Ministerium des Innern nun etwa befugt sei, eine derartige Standesordnung trotzdem zu erlassen, wurde nicht weiter behandelt.

Ich möchte nicht namens der Kommission, aber von mir aus und in meinem eigenen Namen noch bemerken: wenn man die Frage aufwirft: kann jemand eine Standesordnung erlassen? — so kommt es ausschließlich darauf an, welche Sanktion, welche rechtliche Bedeutung diese Standesordnung hat. Und wenn man unter einer Standesordnung eine solche versteht, die für irgend welche Behörde, also insbesondere für die Ehrengerichte, rechtlich bindend ist, so wird allerdings wohl darüber kein Zweifel bestehen, daß ohne die gesetzgebenden Faktoren niemand eine derartige Standesordnung erlassen kann. Aber abgesehen von dieser Sanktion hat gewissermaßen jedermann das Recht, eine Standesordnung auszuarbeiten; wenn ich mich nach der Beschäftigung mit dieser Ärzteordnung noch ferner bemühen würde, eine Standesordnung für die Ärzte auszuarbeiten, so würde dagegen niemand Einsprache erheben können. Es würde nur dahingestellt bleiben, ob irgend jemand dieser Standesliste Bedeutung beilegt. Und in diesem Sinne kann vor allem die Ärztekammer und zweifellos das Ministerium eine Standesordnung ausarbeiten. Es ist in diesem Sinne allgemeines Menschenrecht, Standesordnungen auszuarbeiten; aber eine bindende staatliche Sanktion kann nur durch Gesetz erteilt werden. Wenn später ausdrücklich gesagt wird, daß eine etwaige Standesordnung für die Ehrengerichte nicht bindend ist, was man wohl sagen kann, was aber selbstverständlich ist, so geht daraus hervor, daß der Frage, ob das Ministerium eine Standesordnung erlassen kann, auch keine große

Bedeutung zukommt. Wenn unser Bericht sagt, daß nach § 2 die Ärztekammer befugt sei, eine Standesordnung zu erlassen, so sollte damit nur gesagt sein, daß die Ausarbeitung einer Standesordnung in die Aufgaben hineinfällt, welche in § 2 der Ärztekammer zugewiesen sind.

Zu § 33 der Berichterfasser

Geh. Hofrat Dr. Rümelin: Hier ist noch einmal eine erheblichere Aenderung durch die Zweite Kammer beschlossen worden: es ist anstelle des Strafmaximums von 3000 M. ein solches von 2000 M. gesetzt worden. Die Kommission hätte wohl das Strafmaximum von 3000 M. vorgezogen, um so mehr, als es bei den hier in Frage kommenden Handlungen sehr leicht vorkommen kann, daß der Delinquent einen sehr großen Nutzen aus seinem pflichtwidrigen Verfahren gezogen hat. Deshalb halb hätten wir die Summe von 3000 M. vorgezogen. Wir glaubten schließlich um so mehr, diese Summe von 2000 M. annehmen zu müssen, als bei einer Rückverweisung an die Zweite Kammer ein Nachgeben kaum zu erwarten gewesen wäre. Wir müssen also den Betrag von 2000 M. zur Annahme empfehlen.

Der Gesetzentwurf (Ärzteordnung) wurde hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Zur Erstattung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, die Vereinigung der Gemeinden Weiertheim, Ruppurr und Rintheim mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend, erhielt das Wort der Berichterstatter

Graf von Helmstatt: Der gedruckte Bericht über diese Gesetzesvorlage ist in Ihren Händen, und ich habe demselben kaum etwas beizufügen. Hervorheben möchte ich nur, daß die Vorlage sich stützt auf eine Vereinbarung zwischen dem Stadtrat von Karlsruhe und den Bürgerschaften der drei Gemeinden, und daß diese Vereinbarung nach langjährigen Verhandlungen schließlich sowohl vom Stadtrat als von den Bürgerschaften fast einstimmig angenommen wurde. Wenn der Stadtrat Karlsruhe weites Entgegenkommen gezeigt und große Lasten gegenüber Weiertheim auf sich genommen hat, so dürfte das damit gerechtfertigt sein, daß die Stadt Karlsruhe sich in einer Art Zwangslage gegenüber Weiertheim befand, und daß diese Lasten wieder durch größere Vorteile auf anderen Gebieten ausgeglichen werden dürften. Bezüglich der Gahholzberechtigung von Rintheim ist die Stadt Karlsruhe eigentlich nur als Vermittlerin der Zivilliste und der Gemeinde Rintheim aufgetreten. Die Gahholzberechtigung erstreckt sich nicht auf das Karlsruher Stadteigentum, sondern auf das Eigentum der Zivilliste und ist in der Weise geregelt, daß das Holzbezugsrecht der Gemeinde Rintheim als Allmendgenuß nach der Einverleibung aufrecht erhalten wird, jedoch nur zugunsten der vor der Einverleibung geborenen Ortsbürger, und daß es jedenfalls mit dem 31. Dezember 1976 erlöschen solle; die Zivilliste wird auf den 1. Januar 1907 die Summe von 10364 M. 40 Pf. an die Stadtgemeinde Karlsruhe bezahlen, welche mit Zins und Zinseszins bis 1976 zu einem dem Wert des Gahholzes entsprechenden Kapital von 161389 M. anwachsen würde, und deren Zinsen nach Abzug der auf dem Gahholzbezug ruhenden Lasten zugunsten der ehemaligen Rintheimer Bürger und deren Nachkommen verwendet werden sollen.“ Im Eingemeindungsgesetz bedurfte es lediglich einer Bestimmung

darüber, daß der Bürgergenuß nach Maßgabe dieses Uebereinkommens aufrecht erhalten bleibt.

Nachdem sich in den drei Ortsgemeinden und im Stadtrat Karlsruhe eine große Mehrheit, ja nahezu Einstimmigkeit für diese Einverleibung gefunden hat, bleibt zu hoffen, daß in der künftigen Zeit die einverleibten Gemeindeangehörigen mit diesen Verträgen das finden werden, was sie erwartet haben!

Der Antrag Ihrer Kommission geht dahin: „dem vorliegenden Gesetzentwurf die Genehmigung zu erteilen.“

Weber in der Generaldiskussion noch bei Aufruf der einzelnen Bestimmungen meldet sich jemand zum Wort.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Schluß der Sitzung 10 Uhr 50 Minuten.

Nächste Sitzung Samstag, den 28. Juli 1906, vormittags halb 10 Uhr.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.